



Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft BH LL

Linz, 13.08.2024

**ASFINAG, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Schnirchgasse 17, 1030 Wien;**

**LKW-Stellplatzerweiterung Rastplätze Allhaming Nord und Süd (AB-km 182,400
bis AB-km 182,700 der A1 West Autobahn);
Wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 23.11.2020, GZ: BHLLWa-
2020-143248/22-Wg, bewilligten Anlagen;**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.11.2020, GZ: BHLLWa-2020-143248/22-Wg, wurde der ASFINAG die wasserrechtliche Bewilligung für die im Zuge der LKW-Stellplatzerweiterung Rastplätze Allhaming Nord und Süd (AB-km 182,400 bis AB-km 182,700 an der A1 West Autobahn) erforderliche Änderung bestehender Anlagen und für die Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in den Allhamingerbach sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen erteilt. In der Folge hat die ASFINAG fristgerecht die Fertigstellung der bewilligten Anlagen angezeigt und mit Eingabe vom 28.02.2024 bzw. vom 21.05.2024 Ausführungsunterlagen vorgelegt.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wird von der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Gemeindeamt Allhaming, Allhaming 46, 4511 Allhaming	
Datum	Zeit
Donnerstag, 12.09.2024	08:30 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die **Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich** ist, wenn Sie **Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung** der Anlage bzw von Anlageteilen vorbringen wollen.



Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigte:r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr:e Bevollmächtigte:r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, eine:n Notar:in, eine:n Wirtschaftstreuhänder:in oder eine:n Ziviltechniker:in) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionär:innen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem bzw Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

einen amtlichen Lichtbildausweis

Betreffend die Überprüfung der wr. bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Die Behörde hat im ggst. wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob darüber hinaus geringfügige Abweichungen gegebenenfalls nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden können sowie die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel bzw mehr als geringfügiger Abweichungen zu veranlassen. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsunterlagen vom Februar 2024 sowie **ergänzende Unterlagen vom Mai 2024**, zusammengestellt von der ASFINAG, Schnirchgasse 17, 1030 Wien

Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 0732/69414-66519)
- beim Gemeindeamt Allhaming, Allhaming 46, 4511 Allhaming, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 07227/7155)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der BH Linz-Land: www.bh-linz-land.gv.at unter **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht wurde.

Als **Konsensinhaber:in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligte:r** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort:

Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

4. Stock, Zimmer 404

Datum:

- **bis spätestens Mittwoch, 11.09.2024, 12:00 Uhr**, nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 0732/69414-66519)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991, sowie §§ 9, 10, 11-15, 21, 22, 32, 60 ff, 98, 102, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Martin Etzelstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.